

SATZUNG DER GEMEINDE MOSSAUTAL ÜBER DIE VERLEIHUNG VON VERDIENSTMEDAILLEN

Aufgrund des § 5 in Verbindung mit §51 Ziff. 6 Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBL. S. 66) wird auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 19. Dezember 1988 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Zur öffentlichen Anerkennung langjähriger Verdienste oder besonderer Einzel- oder Mannschaftsleistungen, die dem Wohle oder dem Ansehen der Gemeinde Mossautal dienen, insbesondere auf dem Gebiet der Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Kultur, Sport oder Sozialhilfe, kann die Verdienstmedaille der Gemeinde Mossautal verliehen werden.

§ 2

Die Verdienstmedaille zeigt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde mit der Umschrift „GEMEINDE MOSSAUTAL“.

§ 3

Die Verdienstmedaille der Gemeinde Mossautal wird in drei Stufen verliehen:

1. Stufe: BRONZE- MEDAILLE auf der Rückseite mit der Prägung:
„Für Verdienste um das öffentliche Wohl“
2. Stufe: SILBER- MEDAILLE auf der Rückseite mit der Prägung:
„Für besondere Verdienste um das öffentliche Wohl“
3. Stufe: GOLD- MEDAILLE auf der Rückseite mit der Prägung:
„Für hervorragende Verdienste um das öffentliche Wohl“

§ 4

(1)

Die BRONZE VERDIENSTMEDAILLE der Gemeinde Mossautal kann aus folgenden Anlässen an Einwohner sowie Vereinigungen der Gemeinde oder an andere Persönlichkeiten verliehen werden:

- a.) für Verdienste um das Leben und das allgemeine Wohl der Bevölkerung
- b.) für Verdienste auf dem Gebiet der Kultur, des Sports und im Sozialbereich
- c.) bei mindestens 15-jähriger Bekleidung einer Führungsposition (Vorsitz) in einem örtlichen Verein

(2)

Die SILBERNE VERDIENSTMEDAILLE der Gemeinde Mossautal kann aus folgenden Anlässen an Einwohner sowie Vereinigungen der Gemeinde oder an andere Persönlichkeiten verliehen werden:

- a.) für besondere Verdienste um das Leben und das allgemeine Wohl der Bevölkerung
- b.) für besondere langjährige Verdienste auf dem Gebiet der Politik, Kultur, Wirtschaft, des Sports und

im Sozialbereich

c.) bei besonderer Hilfeleistung, durch die andere vor Schaden bewahrt oder aus Not und Gefahr

gerettet wurden

d.) bei mindestens 16-jähriger Wahrnehmung (4 Wahlperioden) eines politischen Mandats in der

Gemeinde

e.) bei mindestens 25-jähriger Bekleidung einer Führungsposition (Vorsitz) in einem örtlichen Verein.

(3)

Die GOLDENE VERDIENSTMEDAILLE der Gemeinde Mossautal kann aus folgenden Anlässen an Einwohner sowie Vereinigungen der Gemeinde Mossautal oder an andere Persönlichkeiten verliehen werden:

a.) für hervorragende Verdienste innerhalb der Gemeinde oder über die Grenzen der Gemeinde

hinaus auf den Gebieten Politik, Kunst, Kultur, Wissenschaft und Sport

b.) bei mindestens 24-jähriger Wahrnehmung (6 Wahlperioden) eines politischen Mandats in der

Gemeinde

(4)

Die bronzene, silberne und goldene Verdienstmedaille werden zusammen mit einer Urkunde, die den Namen und eine Würdigung der Verdienste der ausgezeichneten Person oder Vereinigung sowie den Beschluss über die Verleihung enthält, verliehen.

(5)

Die ausgezeichneten Personen, denen die Verdienstmedaille verliehen wird, erhalten zusätzlich ein Ehrenabzeichen entsprechend in Bronze, Silber oder Gold. Das Ehrenabzeichen zeigt eine farbige Darstellung des Wappens der Gemeinde, das mit einem Lorbeerkranz in der Farbe der Medaille umgeben ist. Das Ehrenabzeichen wird nur in Verbindung mit der Verdienstmedaille verliehen.

§ 5

Unabhängig von den Festsetzungen dieser Satzung sind zusätzlich Ehrungen von Sportlern und Sportmannschaft mit besonderem Beschluss durch die Ehrenkommission möglich. Diese Ehrungen sollen in der Regel jährlich stattfinden.

§ 6

Über die Verleihung der Verdienstmedaille entscheidet die Ehrenkommission der Gemeinde Mossautal, die sich aus den Mitgliedern des Gemeindevorstandes, dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und aus den Vorsitzenden der in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktion zusammensetzt.

§ 7

Die Übergabe der Medaille und der Urkunde an die ausgezeichneten Personen oder Vereinigungen wird in würdiger Form durch den Bürgermeister oder einen Beauftragten vorgenommen.

§ 8

Die Richtlinien zur Ehrung von verdienten Bürgern und Sportlern in der Gemeinde Mossautal vom 30. November 1981 treten mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

§ 9

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Vorstehender Satzungstext enthält alle Änderungen
bis Dezember 2006.**